Entgeltordnung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 2 sowie 14 Abs. 2 und 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabegesetzes (KAG MV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk folgende Entgeltordnung (STV/279/2023) erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Förderung des Sports und der Freizeitaktivitäten stellt die Stadt Pasewalk mit dieser Entgeltordnung die folgenden Sporthallen zur Verfügung:

- Ueckersporthalle (3 Sportfelder)
- Sporthalle Arnold-Zweig (2 Sportfelder)
- Städtische Turnhalle (1 Sportfeld).

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sporthalle zu einer bestimmten Zeit.

§ 2
Nutzungszeiten

(1) Die Sporthallen können grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr und an Wochenenden von 9:00 bis 22:00 Uhr, genutzt werden.

(2) Während der Schulferien können die Sporthallen nur nach individueller Absprache mit der Stadt Pasewalk, Fachbereich Bau, genutzt werden.

§ 3
Prioritäten

Bei der Nutzungsüberlassung der Sporthallen durch die Stadt Pasewalk findet folgende Rangfolge bei Vergabe der Hallenzeiten Anwendung:

1. Sicherstellung der Zeiten des Schulsports
2. Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine
3. Sporttreibende Gruppen, die keinem ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Verein angehören und ortsfremde gemeinnützige eingetragene Vereine.

§ 4
Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sporthallen einschließlich der Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen werden je Stunde folgende Entgelte erhoben:

	gesamte Halle (Netto)	gesamte Halle (Mwst 19%)	**gesamte Halle (Brutto)**	je Feld (Netto)	je Feld (Mwst19%)	**je Feld (Brutto)**
Ueckersporthalle	24,00 €	4,56 €	**28,56 €**	8,00 €	1,52 €	**9,52 €**
Sporthalle Arnold Zweig	20,00 €	3,80 €	**23,80 €**	10,00 €	1,90 €	**11,90 €**
Städtische Turn-halle	15,00 €	2,85 €	**17,85 €**	-	-	-

(2) Bei einer Nutzung am Wochenende wird ein Entgelt für maximal 5 Stunden berechnet.

(3) Kinder und Schüler sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten von Montag bis Freitag bis 19:00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Für die Nutzung der Sporthallen durch Kinder und Schüler, die in gemeinnützigen Vereinen organisiert sind, werden in dieser Zeit keine Entgelte erhoben.

§ 5
Entstehung der Entgeltpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

(2) Wird eine von der Stadt Pasewalk vergebene Nutzungszeit einer Sporthalle aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so entsteht die Verpflichtung aus Absatz 1 ebenso, da die Sportstätte planmäßig für andere Nuzer nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag bestimmt.

§ 6
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner der in dieser Entgeltordnung festgesetzten Nutzungsentgelte ist der jeweilige Vertragspartner der Stadt Pasewalk aus dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Pasewalk, den 05.05.2023

Rodewald

Rodewald
Bürgermeister

Hinweis:
Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 17.05.2023